

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Jahresabschluss des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und der Klosterkammer

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2020
- Drs. 18/7124

an die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2020

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom
01.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds schreibt die Landesregierung mit Datum vom 27.05.2020 in der Drucksache 18/6563: „Zur Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages überreiche ich gemäß § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover (HaLand-VerfG) vom 06.08.1840 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK).“

Zur Vertretungsberechtigung schreibt der Kammerdirektor in Anlage 3 zum o. g. Bericht: „Nach dem Gründungspatent von 1818 und nach Artikel 79 Abs. 2 Landesverfassungsgesetz 1840 wird der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ausschließlich durch die Klosterkammer verwaltet. Demgemäß bestimmt § 3 Satz 2 der Geschäftsordnung (GeschO) für die Klosterkammer Hannover vom 1. Oktober 1982, zuletzt geändert am 2. November 2002, dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds von der Klosterkammer verwaltet und von dieser im Rechtsverkehr vertreten wird. Die Klosterkammer ihrerseits wird nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GeschO durch den Präsidenten vertreten. Dieser seinerseits hat nach § 21 GeschO den Kammerdirektor als ständigen Vertreter. Beide sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur - 31 - 27 304 - 1/1/10 b vom 27. Februar 2008 jeweils alleinvertretungsberechtigt.“ HaLand-VerfG § 79 lautet wie folgt: „(2) Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.“, „(3) Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Übersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgeteilt werden.“

Auf der u. g. Website heißt es: „1833 erhielt das Königreich Hannover eine vergleichsweise moderne Verfassung. Als aber der hochkonservative König Ernst August 1837 die Regierung antrat, erklärte er sie für nichtig. Dagegen protestierten sieben Göttinger Professoren, die sogenannten Göttinger Sieben, unter ihnen die Brüder Grimm, die deshalb des Amtes enthoben wurden. Die öffentliche Meinung in Deutschland reagierte mit Empörung“ <https://www.niedersachsen.de/startseite/land-leute/die-geschichte/geschichte-der-regionen/konigreich-provinz-hannover/-19774.html>. Die Inschrift am Denkmal der Göttinger Sieben vor dem Landtag bezeichnet den Vorgang als Verfassungsbruch.

Bis 1938 wurde die Klosterkammer nach dem Kollegialprinzip geführt, seitdem ist sie monokratisch strukturiert. Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht liegen beim MWK. Eine Fachaufsicht besteht derzeit nicht. Fragen werfen auch Bezugnahmen auf das Urteil 1/71 des Staatsgerichtshofes auf. Von Interesse ist hier beispielsweise der letzte Absatz des Urteils auf Seite 1105, Nds. MBl. Nr. 31/72: „Für den Umfang des Bestandsschutzes, den eine unter Artikel 56 Abs. 2 LV fallende Einrichtung nach dieser Vorschrift genießt, ist allein auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, also auf den 1. Mai 1951, abzustellen.“

1. Warum beruft sich die Landesregierung bei der aktuellen Unterrichtung über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds nicht auf die Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 01.05.1951 und die Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993?

Dass der Jahresabschluss des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, beruht auf § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 in Verbindung mit dem Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 04.04.1950, mit dem die Regierung ersucht wurde, dem Landtag alljährlich die nach § 79 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 vorgeschriebenen Übersichten vorzulegen.

2. Warum beruft sich die Landesregierung bei der aktuellen Unterrichtung über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds nicht auf den Wortlaut des Gründungspatents zur Gründung des Sondervermögens (Fond) von 1818 und auf § 71 des Grundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26.09.1833?

Siehe Antwort zu 1. Das Gründungspatent enthält keine Bestimmungen zur Vorlage des Jahresabschlusses des AHK an die Allgemeine Ständeversammlung.¹ Das Unterrichtsrecht der Allgemeinen Ständeversammlung nach § 71 Abs. 2 des Grundgesetzes von 1833 ist weniger weitreichend als das Unterrichtsrecht nach § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes von 1840. § 71 Abs. 2 des Grundgesetzes von 1833 sieht lediglich vor, dass der Allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Übersicht der Mittelverwendung aus dem AHK vorgelegt wird, während § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 darüber hinaus auch eine Mitteilung der Veränderung des Vermögens („mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen“) bestimmt.

3. Warum beruft sich die Landesregierung bei der aktuellen Unterrichtung über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds stattdessen auf § 79 der Landesverfassung des Königreichs Hannover von 1840, die laut der oben genannten Inschrift durch Verfassungsbruch zustande kam?

Siehe Antwort zu 1. § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes gilt nach wie vor einfachgesetzlich weiter, denn § 1 des Dritten Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 17.05.1967 (NGVBl. 1967, S. 135) i. V. m. Nr. 13 der Anlage des Gesetzes bestimmt, dass die Norm als einfaches Landesrecht weitergilt.

4. Wie kommt der Kammerdirektor in der Anlage 3 zu der Auffassung, dass Budgetrecht, Rechnungslegung und Entlastung (Königsrecht) allein auf den Präsidenten und den Kammerdirektor der Klosterkammer übergingen?

Diese Auffassung ist den Ausführungen der Anlage 3 zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2018 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds nicht zu entnehmen. Die von den Abgeordneten zitierten Formulierungen (Anlage 3, lit. I.) beziehen sich ausschließlich auf die Vertretungsberechtigung im Rechtsverkehr. Der AHK verfügt nicht über eigene Stiftungsorgane, sondern bedient sich der Landesbehörde Klosterkammer Hannover als Stiftungsorgan. Die Pflicht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen („Budgetrecht“), gehört zu den Kernaufgaben eines Stiftungsorgans². Der Wirtschaftsplan des AHK bedarf nach § 108 S. 1 i.V.m. § 110 S. 1 LHO der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde. Ebenso gehört die Rechnungslegung zu den grundlegenden Pflichten eines Stiftungsorgans.³ Für den AHK ergibt sich diese Verpflichtung aus § 109 Abs. 1 LHO. Die Zuständigkeit für die Entlastung liegt nach § 109 Abs. 3 LHO bei dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde.

¹ Erstmals einberufen am 12.08.1814, zit. nach Betram, M.: Das Königreich Hannover, Hannover 2003, S. 52

² von Campenhausen/Stumpf, Stiftungen öffentlichen Rechts, in: Richter, Stiftungsrecht, München 2019, S. 377, Rn. 65

³ v. Campenhausen/Stumpf, a.a.O.

5. Ist beabsichtigt, die monokratische Entscheidungsstruktur von AHK und Klosterkammer entsprechend früheren Forderungen des Landesrechnungshofes zu verändern?

Nein.

6. Welche Aufgaben liegen bislang beim Kuratorium?

Am 03.12.2012 erging der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zur Errichtung eines Kuratoriums bei der Klosterkammer Hannover (Az.: 31-27 301-3/2, Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1250). Nach Nr. 4.1 des Erlasses kann das Kuratorium zu allen Angelegenheiten, die die Klosterkammer Hannover betreffen, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Dem Kuratorium obliegt nach Nr. 4.2 des Erlasses insbesondere die Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen zu

- a) Förder- und Tätigkeitsschwerpunkten der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen,
- b) Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
- c) der Gewährung von Zuwendungen der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen ab einer Höhe von 50 000 Euro.

Nach Nr. 4.3 des Erlasses ist das Kuratorium unverzüglich zu unterrichten über

- a) die genehmigten Wirtschaftspläne der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen,
- b) die gemäß § 109 Abs. 3 LHO mit Entlastungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen.

7. Wie hat sich das Jahresergebnis der Kloster Wöltingerode Brennen und Brauen GmbH, Goslar, seit der Übernahme der Gesellschaft bis zum 31.12.2019 jeweils dargestellt?

Die Gesellschaft wurde nicht vom AHK übernommen. Sie wurde im Jahr 2012 durch den AHK als Alleingesellschafter unter der Firma „Klostergutsbrauerei Wöltingerode“ gegründet. Mit Wirkung zum 31.12.2014 wurde die bisher als Betrieb gewerblicher Art gem. § 4 Abs. 1 KStG des Klostergutes Wöltingerode geführte Herstellung von Spirituosen in die Gesellschaft umgliedert. Im Jahr 2016 wurde die Firma der Gesellschaft in Kloster Wöltingerode Brennen & Brauen GmbH geändert.

Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach Steuern) entwickelte sich wie folgt:

2012 (26. Juni - 31. Dez.)	- 19 035,70 Euro
2013	- 532 978,03 Euro
2014	- 390 463,59 Euro
2015	- 335 409,45 Euro
2016	- 329 076,10 Euro
2017	- 521 841,30 Euro
2018	- 187 716,22 Euro
2019	- 1 884 313,62 Euro

Im Jahresergebnis 2019 ist eine Teilwertabschreibung in Höhe von 1 600 000 Euro auf das Sachanlagevermögen des Teilbetriebs „Altenauer Brauerei“ enthalten. Diese erfolgte, da der Alleingesellschafter am 18.05.2020 den Beschluss gefasst hat, im Rahmen der laufenden Restrukturierung der Gesellschaft den Teilbetrieb „Altenauer Brauerei“ zu verkaufen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, den Teilbetrieb zum 31.05.2020 zu schließen.

8. Wie hat sich das Jahresergebnis der Cellerar GmbH, Goslar, und deren Rechtsvorgängerin von 2008 bis zum 31.12.2019 jeweils dargestellt?

Die Cellerar GmbH, Goslar, hat keine Rechtsvorgängerin. Sie wurde am 18.12.2007 durch den AHK als Alleingesellschafter unter der Firma „Kloster Wöltingerode Gastronomie GmbH“ gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 05.03.2008. Die Firma der Gesellschaft wurde in 2009 in „Cellerar GmbH“ umbenannt.

Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach Steuern) entwickelte sich von 2008 bis 2018 wie folgt:

2008	- 103 545,02 Euro
2009	- 320 036,21 Euro
2010	- 86 282,91 Euro
2011	2 435,16 Euro
2012	- 410 210,96 Euro
2013	41 555,58 Euro
2014	- 58 287,83 Euro
2015	- 184 643,13 Euro
2016	- 229 971,59 Euro
2017	- 1 683 656,70 Euro
2018	- 2 598 922,20 Euro

Der Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung; ein Testat liegt daher noch nicht vor.

9. Wie haben sich das Vermögen des AHK und das von der Klosterkammer insgesamt verwaltete Vermögen inklusive Rücklagen seit dem Jahr 2000 jeweils entwickelt, und welche Vermögensbestandteile wurden wertmäßig nicht aktiviert?

Vorbemerkungen:

1. Die Klosterkammer Hannover verwaltet außer dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, Stiftung öffentlichen Rechts, kein weiteres Vermögen, für das eine Berichtspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Landtag, insbesondere aus § 79 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes von 1840, besteht.
2. Die Rechnungslegung für den AHK erfolgte bis zum 31.12.2007 nach den Regeln der Kameratechnik, ab dem 01.01.2008 nach den Regeln des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Werte bis zum 31.12.2007 sind daher nicht mit denjenigen ab 01.01.2008 unmittelbar vergleichbar. Da die Kameratechnik eine reine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist, kann die Entwicklung des Vermögens des AHK bis zum 31.12.2007 nicht dargestellt werden.
3. Die Jahresabschlüsse des AHK seit dem Jahr 2008 sind jeweils in den Jahresberichten der Klosterkammer Hannover veröffentlicht worden.

4. Sämtliche Bestandteile des Vermögens des AHK wurden in der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008 aktiviert. Jedes andere Vorgehen hätte gegen § 246 Abs. 1 HGB verstoßen.
5. Der Jahresabschluss 2019 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds befindet sich noch in der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2019 können daher noch nicht genannt werden.

Entwicklung der Bilanzsumme des AHK seit dem 01.01.2008:

Jahr	Millionen Euro
2007 ⁴	644 116
2008	648 919
2009	652 028
2010	659 510
2011	658 112
2012	665 959
2013	676 203
2014	684 455
2015	687 986
2016	697 919
2017	694 599
2018	700 223

Entwicklung der Rücklagen des AHK seit dem Jahr 2000:

Kameralistik, Allgemeine Rücklage

Jahr	TEUR	Bemerkung	Fundstelle
2000	5 349	Stand 01.07.2000	Haushaltsplan des AHK 2001, Vermögensübersicht
2001	6 418	Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des AHK 2002	HA
2002	6 489	Jahresabschluss AHK 2003	01433 / 1.1 Bd. I
2003	7 594	Jahresabschluss AHK 2003	01433 / 1.1 Bd. I
2004	11 733	Jahresabschluss AHK 2004	01433 / 1.1 Bd. I
2005	14 365	Jahresabschluss AHK 2005	01433 / 1.1 Bd. I
2006	16 266	Jahresabschluss AHK 2006	01433 / 1.1 Bd. II
2007	17 938	Jahresabschluss AHK 2007	01433 / 1.1 Bd. II

⁴ 31.12.2007, 24:00 Uhr = 01.01.2008, 00:00 Uhr

Jahr	TEUR
31.12.2007 / 01.01.2008	25 499
2008	31 101
2009	34 580
2010	40 562
2011	42 940
2012	47 356
2013	77 284
2014	89 670
2015	92 260
2016	98 663
2017	98 095
2018	99 630

10. Wie haben sich die Erträge des AHK und das von der Klosterkammer insgesamt verwaltete Vermögen aus a) Land- und Forstwirtschaft, b) Erbpacht, c) staatlichen Beihilfen und d) Sonstigem seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Vorbemerkungen:

1. Vgl. zunächst die Vorbemerkungen zu Frage 9.
2. Staatliche Beihilfen nimmt der AHK lediglich im Rahmen der EU-Agrarförderung im Bereich des Klosterkammerforstbetriebes und der drei selbstbewirtschafteten Klostergüter Wöltingerode, Wülfinghausen und Wulfstode in Anspruch. Diese Betriebe sind jeweils nach § 26 LHO i. V. m. § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LHO organisatorisch verselbständigt und erstellen jeweils eigene Jahresabschlüsse nach den Regeln des HGB. Wegen des Unterschieds in der Rechnungslegung wurden in den Jahresabschlüssen des AHK von 2000 bis 2007 lediglich die Ablieferung der einzelnen Betriebe erfasst (Kap. 3 Titel 121 02 und 121 03, Kap. 4 Titel 121 01). Mit der einheitlichen Rechnungslegung nach HGB ab 2008 werden die Jahresabschlüsse der genannten Betriebe kontenscharf auf den Jahresabschluss des AHK übergeleitet, sodass auch die von den Betrieben erhaltenen staatlichen Beihilfen als Teil der Sonstigen Erträge dargestellt werden.

Einnahmen des AHK aus LuF

Jahr	Einnahmen LuF TEUR
2000	2 627
2001	1 469
2002	994
2003	944
2004	1 296
2005	2 042
2006	2 312
2007	7 103

Erträge des AHK aus LuF

Jahr	TEUR
2008	9 981
2009	8 640
2010	11 626
2011	12 977
2012	15 478
2013	14 676
2014	13 701
2015	12 589
2016	12 420
2017	11 536
2018	16 067

Einnahmen des AHK aus Erbbaurechten

Jahr	TEUR
2000	11 534
2001	11 584
2002	12 428
2003	12 581
2004	12.963
2005	13 331
2006	13 630
2007	13 913

Erträge des AHK aus Erbbaurechten

Jahr	TEUR
2008	14 561
2009	14 931
2010	15 300
2011	15 642
2012	16 169
2013	16 552
2014	16 906
2015	17 194
2016	17 585
2017	17 955
2018	18 456

Sonstige Einnahmen (Kapitel 9 des Haushaltsplans)

Jahr	TEUR
2000	0
2001	0
2002	0
2003	0
2004	0
2005	2 851
2006	1 741
2007	0

Sonstige Erträge

Jahr	Sonstige Erträge TEUR	darunter: staatliche Beihilfen für LuF TEUR
2008	2 383	860
2009	1 237	316
2010	1 719	317
2011	3 992	318
2012	2 079	303

2013	2 814	326
2014	4 106	417
2015	1 942	362
2016	2 486	393
2017	2 351	709
2018	2 564	1 047

11. In welcher Höhe kamen die Erträge den drei Stiftungszwecken in den Jahren seit 2000 jeweils zugute?

Vorbemerkung:

Vor der Vergabe von Zuwendungen hat der AHK zunächst die ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen zu erfüllen. Zunächst sind die fünf evangelischen Damenstifte, die als Calenberger Klöster unmittelbarer Bestandteil des AHK sind, durch diesen sowohl personell auch als verwaltungsmäßig und baulich zu unterhalten. Des Weiteren besteht entsprechend dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 13.07.1972 eine Erhaltungsverpflichtung für das sogenannte Geschichtliche Gütererbe. Hierbei handelt es sich um hochrangige Baudenkmäler im Eigentum des AHK. Zusammenfassend werden diese Leistungsverpflichtungen als „interne Leistungsverpflichtungen“ bezeichnet. Darüber hinaus Leistungsverpflichtungen gegenüber Kirchengemeinden beider Konfessionen (vgl. grundlegend: Denkschrift betreffend die Entstehung den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds nebst dem Verzeichnis dieser Verpflichtungen vom 14. November 1877, Drucksache Nr. 63 des (preuß.) Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, II. Session 1877/78). Schließlich bestehen Leistungsverpflichtungen aufgrund zweier Verträge zwischen dem AHK und dem Land Niedersachsen von 1963/1983 gegenüber den Lüneburger Klöstern. Die letzteren beiden Gruppen werden als „externe Leistungsverpflichtungen“ bezeichnet.

Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des AHK:

Jahr	TEUR
2000	5 340
2001	6 664
2002	5 526
2003	4 789
2004	6 701
2005	6 140
2006	5 102
2007	6 387
2008	7 249
2009	7 551
2010	6 002
2011	11 321
2012	10 418
2013	8 478

2014	9 601
2015	8 259
2016	8 307
2017	7 455
2018	8 010

Vergabe von Zuwendungen durch den AHK

Jahr	TEUR
2000	0
2001	1 383
2002	5 642
2003	4 645
2004	4 202
2005	3 657
2006	2 999
2007	2 491
2008	2 649
2009	2 429
2010	2 291
2011	3 681
2012	3 075
2013	2 469
2014	2 990
2015	3 489
2016	2 935
2017	3 426
2018	3 265